

# Besondere Bestimmungen zur Frachtführerhaftungsversicherung für die Beförderung hochwertiger Güter (Fassung 2010)

## 1. Gegenstand der Versicherung

Bei Beförderung von Spirituosen, Alkoholika, Tabakwaren, Film-, Foto-, Videogeräte u. dgl., Unterhaltungselektronik, sonstige EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation einschließlich Zubehör (z.B. Chip- und Telefonkarten) finden die nachfolgenden Ziffern 2 – 4 zusätzlich Anwendung.

## 2. Obliegenheiten

- 2.1 Sofern der Warenwert 100.000 EUR je Transportmittel übersteigt, obliegt es dem Versicherungsnehmer, ergänzend zu den sonstigen vereinbarten Obliegenheiten, für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert und verplombt sind;
- 2.1.2 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
- 2.1.3 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
- 2.1.4 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung ununterbrochen durch Mobiltelefon erreichbar ist;
- 2.1.5 dafür zu sorgen, dass jegliche Aufenthalte, einschließlich transportbedingte Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten und für Aufenthalte hochwertiger Güter geeigneten Räumlichkeiten erfolgen;
- 2.1.6 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Räumlichkeiten (Ziffer 2.1.5) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden. Die Zugangsberechtigungen sind in schriftlicher Form niederzulegen.  
Soweit die verwendeten Räumlichkeiten auch von sonstigen Dritten genutzt werden, ist sicher zu stellen, dass die unter Ziffer 1. genannten Güter in einem separaten, den Dritten nicht zugänglichen Abschnitt gelagert werden;
- 2.1.7 dafür zu sorgen, dass bei (Wochenend-) Vorladungen und Aufenthalten, bei denen eine Sicherung gemäß Zif-

fer 2.1.5 nicht möglich ist, die Güter ständig bewacht und beaufsichtigt werden. Eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeugs, die es erlaubt, jeden Diebstahl- oder Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend darauf zu reagieren; als Fahrzeug gelten ebenfalls (auch ohne Zugfahrzeug abgestellte) Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken;

- 2.1.8 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
- 2.1.9 die Annahme der Güter zur Ankunftszeit am vereinbarten Empfangsort mit dem Empfänger während der Beförderung abzustimmen; eine Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Empfangsort erfordert die ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers.
- 2.10 seine Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9 schriftlich zu informieren und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen sowie deren Einhaltung zu überwachen;
- 2.1.11 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.10 sowie 2.2 schriftlich verpflichten;
- 2.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der 250.000 EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z. B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.

## 3. Folgen von Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten die Obliegenheiten gemäß Ziffer 2, kann der Versicherer zur Kündigung des Vertrages berechtigt und auch nicht zur Leistung verpflichtet sein. Für die Rechtsfolgen aus der Obliegenheitsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziffer 9. der AVB Frachtführer 2010.

## 4. Anderweitige Bestimmungen

- 4.1 Im Übrigen bleiben die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 4. der AVB Frachtführer 2010 unberührt. Ziffer 4.7 der AVB Frachtführer 2010 (zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden) findet keine Anwendung
- 4.2 Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die sonstigen Vertragsbestimmungen uneingeschränkt weiter.